

Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Anlage zur AGB bzw. zum Hauptvertrag

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Dienstvertrag/Werkvertrag der Leistungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien („AGB“ bzw. „Hauptvertrag“) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

2. Dauer des Auftrags

Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverwendung, Datenarten und Kreis der Betroffenen

1. Umfang, Art und Zweck der Datenverwendung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers / Auftragsverarbeiters dient den im Hauptvertrag vereinbarten Zwecken.

2. Datenarten

Datenarten, die Gegenstand dieses Auftrags sind, ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

3. Kreis der Betroffenen

Im Wege der Auftragserfüllung verwendet der Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der im Hauptvertrag bestimmten Kreise von Betroffenen.

§ 3 Sonstige Regelungen

Sollte die auftragsgemäße Erfüllung des Auftragsgegenstandes gem. § 1 dieser Vereinbarung beim Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, informiert der Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter den Auftraggeber / Verantwortlichen unverzüglich. Der Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Beteiligte unverzüglich darüber informieren, dass die Verfügungsbefugnisse an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber / Verantwortlichen liegen.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags den Regelungen des Hauptvertrags vor.

Sollten einzelne Teile dieses Auftrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Jede Veränderung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Kündigung und dieser Klausel bedarf der Schriftform, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Teil 2 – Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

§ 1 Weisungsgebundene Verarbeitung und Remonstrationspflicht

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Weisungen werden vom Verantwortlichen grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail) erteilt. Soweit eine Weisung ausnahmsweise mündlich erfolgt, wird diese vom Verantwortlichen entsprechend in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt.

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinweisen, wenn die Befolgung einer vom Verantwortlichen erteilten Weisung nach seiner Ansicht gegen die DS-GVO oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt (Remonstrationspflicht).

§ 2 Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragsverarbeiter wird zur Durchführung des Vertrages nur Personen beschäftigen, die er zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder die einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragsverarbeiter wird darüber hinaus nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zusätzlich auch über die Vertraulichkeit der Informationen und Daten des Verantwortlichen und über die Pflicht zur Einhaltung einschlägiger Geheimhaltungspflichten und Berufsgeheimnisse unterrichtet wurden, insbesondere über das Berufsgeheimnis nach § 203 StGB.

§ 3 Sicherheit der Verarbeitung / Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO

Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Artikel 32 DS-GVO. Diese werden in **Anlage 1** spezifiziert.

Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Während der Dauer dieses Auftrags sind diese durch den Auftragsverarbeiter fortlaufend an die Anforderungen dieses Auftrags anzupassen und dem technischen Fortschritt entsprechend weiterzuentwickeln. Das Sicherheitsniveau

der hier und in **Anlage 1** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen darf nicht unterschritten werden.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das gewährleistete Sicherheitsniveau haben, als Ergänzung der **Anlage 1** schriftlich zu dokumentieren, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Inanspruchnahme der Dienste weiterer Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeiter sind in **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgeführt. Sofern der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nicht vor dem Wirksamwerden dieses **Teil 2** über die Zusammenarbeit mit weiteren Auftragsverarbeitern schriftlich informiert hat, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, darf der Auftragsverarbeiter andere Auftragsverarbeiter nur einsetzen, hinzuziehen oder bestehende weitere Auftragsverarbeiter ersetzen, wenn er den Verantwortlichen zuvor über die beabsichtigte Änderung informiert hat. Gegen derartige Veränderungen kann der Verantwortliche Einspruch erheben.

Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags, der schriftlich abzufassen ist, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem **Teil 2** festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

§ 5 Mitwirkungs-/ Unterstützungspflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen angesichts der Art der Verarbeitung mit geeigneten technischen organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Berücksichtigung von Betroffenenrechten hinsichtlich der Gewährleistung von Transparenz; Recht auf Auskunft; Berichtigungsrecht; Recht auf Löschung („Vergessenwerden“); Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung; Mitteilungsrecht bei Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung; Recht auf Datenübertragbarkeit; Widerspruchsrecht; Rechte bei automatisierten Einzelfallentscheidungen).

§ 6 Unterstützung zur Pflichterfüllung des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. (Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung; Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden; Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person; Datenschutz-Folgenabschätzung; Vorherige Konsultation).

§ 7 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Soweit gesetzliche oder anderweitige Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen, wird der Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Auftrags die verwendeten personenbezogenen Daten nach Genehmigung durch den Verantwortlichen datenschutzkonform löschen.

§ 8 Pflichtennachweis und Unterstützung bei Überprüfungen

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt zu ihrer Durchführung bei.

Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO

Anlage 2 Unterauftragnehmer / weitere Auftragsverarbeiter